

Ort, Datum:  
Salzburg, 18.02.2020

Zahl:  
405-4/2986/1/6-2020  
Betreff:  
AB AA, AD DEUTSCHLAND;  
Übertretung der StVO - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Erwin Ziermann über die Beschwerde von Herrn AB AA, AE 2, D-AD, vertreten durch Rechtsanwalt BA BB, AH 45, D-AG, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 15.10.2019, Zahl xxx,

### zu Recht e r k a n n t :

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 10 zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalkategorie ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

*Hinweis: Eine (ordentliche und außerordentliche) Revision des Beschwerdeführers ist aufgrund des gesetzlichen Strafrahmens (Geldstrafe von bis zu € 750, keine primäre Freiheitsstrafe) und der Höhe der verhängten Geldstrafe (bis zu € 400) kraft Gesetzes ausgeschlossen und damit nicht zulässig (§ 25a Abs 4 VwGG).*

## **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

### **I. Angefochtenes Straferkenntnis und Beschwerdeverfahren:**

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe den Omnibus Mercedes mit dem behördlichen Kennzeichen yy am 22.05.2019 um 14:55 Uhr in Salzburg, Alpenstraße gegenüber 26, im Haltebereich eines Massenbeförderungsmittels abgestellt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs 1 lit e iVm § 99 Abs 3 lit a StVO wurde über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von € 50 (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag) verhängt.

2. In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde bringt der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter (lediglich) vor, er habe sich in einer Notsituation befunden, da er „einen starken Toilettengang verspürt“ habe. Er habe einen Busfahrer des öffentlichen Linienverkehrs angesprochen, ob er aufgrund der Notsituation in der Busbucht halten könne. Dieser habe die Frage bejaht und habe er sich deshalb entschlossen, den Bus dort zu parken und die Toilette aufzusuchen.

3. Nach der Anberaumung der mündlichen Verhandlung teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 21.11.2019 dem Verwaltungsgericht mit, der Beschwerdeführer gestehe die Fahrereigenschaft zum Zeitpunkt der Ordnungswidrigkeit ein und werde er sich in der mündlichen Verhandlung „zur Sache“ nicht äußern.

4. Am 04.12.2019 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Beschwerdeführer wurde durch Rechtsanwalt Dr. BD (in Substitution für Rechtsanwalt BB) vertreten. Dieser gab über Befragen an, zum vorgeworfenen Sachverhalt, insbesondere zur behaupteten Begründung für das Abstellen des Omnibusses im Haltestellen- und Parkverbotsbereich könne er keine Angaben machen.

Der Beschwerdeführer ist zur Verhandlung nicht erschienen. Seine Abwesenheit wurde wegen einer Erkrankung entschuldigt.

### **II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:**

1. Der Beschwerdeführer parkte den Omnibus (Reisebus) mit dem behördlichen Kennzeichen yy am 22.05.2019 zwischen 14:55 Uhr und 15:15 Uhr in Salzburg, Alpenstraße gegenüber 26, im Haltestellenbereich eines öffentlichen Linienbusses.

Die in der Beschwerde behauptete „Notsituation“ wurde sachverhaltsmäßig nicht näher dargelegt.

2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Salzburg vom 22.05.2019, welcher Lichtbilder angeschlossen sind, auf denen das Parkvergehen dokumentiert ist.

Der angelastete Sachverhalt wurde in der beim Landesverwaltungsgericht am 04.12.2019 durchgeführten mündlichen Verhandlung nicht bestritten.

Die in der Beschwerde behauptete Notstandssituation, nämlich der „dringend erforderliche Toilettengang“, wurde weder hinsichtlich des Sachverhaltes näher konkretisiert, noch wurden diesbezüglich Beweismittel angeboten oder vorgelegt.

Aus der (unbestritten gebliebenen) Anzeige der Landespolizeidirektion Salzburg ergibt sich vielmehr, dass der Beschwerdeführer von den Meldungslegern im Reisebus angetroffen wurde und gegenüber diesen angab, er warte im Bus auf seine Fahrgäste.

Bei diesem Beweisergebnis war die Vertagung der Verhandlung zur Vernehmung des Beschwerdeführers – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer bereits schriftlich mitgeteilt hat, er werde sich „zur Sache“ in einer Verhandlung nicht äußern – entbehrlich.

### **III. Rechtslage und rechtliche Beurteilung:**

1. Gemäß § 24 Abs 1 lit e StVO ist das Halten und Parken im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels, das ist – sofern sich aus Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt – der Bereich innerhalb von 15 m vor und nach den Haltestellentafeln, während der Betriebszeiten des Massenbeförderungsmittels verboten.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 726, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges (ua) gegen die oben angeführte Bestimmung verstößt.

2. Vom Beschwerdeführer wurde im gegenständlichen Fall nicht in Abrede gestellt, dass er den näher bezeichneten Reisebus während des näher bezeichneten Zeitraumes im angegebenen Haltestellenbereich abgestellt hat.

Er hat durch sein Verhalten den objektiven Tatbestand des § 24 Abs 1 lit e StVO verwirklicht.

3. Insoweit der Beschwerdeführer vorträgt, er habe „einen starken Toilettengang“ verspürt, weshalb er seinen Reisebus im Parkverbot geparkt habe, macht er im Ergebnis einen schuldausschließenden Notstand geltend.

Da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von einem Notstand, welcher eine Tat entschuldigt und zum Wegfall der Strafbarkeit führt, im Sinne des § 6 VStG nur dann gesprochen werden kann, wenn eine schwere, die Lebensmöglichkeiten unmittelbar bedrohende Gefahr vorliegt (vgl zB VwGH 25.06.1999, 99/02/0077 mwN), wird schon durch den behaupteten Sachverhalt eine schuldausschließende Notstandssituation nicht dargetan.

Dazu kommt, dass das (unbewiesen gebliebene) Beschwerdevorbringen unglaubwürdig ist, weil der Beschwerdeführer anlässlich der Kontrolle von den Polizeibeamten im Reisebus angetroffen wurde und den Toilettengang gegenüber den Beamten nicht erwähnte, sondern bloß angab, er warte auf seine Fahrgäste.

Dem Beschwerdeführer ist zumindest fahrlässiges Verhalten anzulasten, weshalb der Schuldspruch der belangten Behörde zu bestätigen war.

#### 4. Zur Strafbemessung:

4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.2. Die mit € 50 bemessene Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, der bis zu € 726 reicht.

Das Verwaltungsgericht vermag eine Rechtswidrigkeit bei der Strafbemessung nicht zu erkennen. Die Strafzumessungsgründe des § 19 VStG wurden von der belangten Behörde ausreichend berücksichtigt. Die unbekämpft gebliebene Höhe der verhängten Strafe erscheint schuld- und tatangemessen im Sinne des § 19 VStG. Eine Strafreduktion kommt aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen nicht in Betracht.

5. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Übertretungen gemäß § 24 Abs 1 lit e StVO und zum Vorliegen eines schuldausschließenden Notstandes iSd § 6 VStG nicht ab.